

# RS UVS Kärnten 2004/10/28 KUVS- 2048/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2004

## Rechtssatz

Aus dem Anklageprinzip ist abzuleiten, dass der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten, insbesondere auch nicht zu einer aktiven Mitwirkung an einer Beweiserhebung gegen ihn; daher sind zwei Ladungsbescheide, die dem Berufungswerber im Fall der Nichtbeachtung der Ladungen eine Zwangsstrafe von ? 200,-- bzw ? 300,-- sowie ein Haft von drei Tagen androhen, rechtswidrig, sodass die bekämpften Bescheide aufzuheben sind. (Aufhebung der Bescheide)

## Schlagworte

Anklageprinzip, Zwangsstrafen in Ladungsbescheid, Ladungsbescheid, Zwangsstrafen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)